
112. Ist die Berufung in Konsularsachen von einer Berufungssumme abhängig?

Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 §. 18.

I. Civilsenat. Ur. v. 26. Januar 1885 i. S. G. & Co. (Kl.) w. C. (Bekl.)
Rep. I. 440/84.

I. Konsulargericht Konstantinopel.

Der Kläger erhob bei dem Konsulargerichte zu Konstantinopel Klage wegen Forderungen von 26, 15 und 20 Pfund türkisch. In betreff der ersteren Forderung wurde Beklagter verurteilt, in betreff der zweiten die Klage abgewiesen, in betreff der dritten wegen Zurücknahme der Klage nicht erkannt. Klägerin legte in betreff der zweiten und dritten Forderung Berufung ein, welcher der Beklagte in betreff der ersten Forderung sich anschloß. Die Berufung wurde in betreff der dritten Forderung als gegenstandslos und deshalb unzulässig zurück-

gewiesen, in betreff der zweiten Forderung, obgleich dieselbe weniger als 300 *M* betrug, zugelassen.

Aus den Gründen:

„Wäre in dem §. 18 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 197) für die Berufung eine Berufungssumme von 300 *M* vorgeschrieben, so würde die eingelegte Berufung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung als unzulässig zu verwerfen sein, da der Gegenstand des zweiten Klagenanspruches, abgesehen von den nicht in die Berechnung zu ziehenden Zinsen, für sich allein den Betrag von 300 *M* nicht erreicht, und weder der Gegenstand des dritten Klagenanspruches, bezüglich dessen eine gegenstandslose und deshalb unzulässige Berufung eingelegt worden ist, noch der Gegenstand des ersten Anspruches, bezüglich dessen der Beklagte sich der Berufung angeschlossen hatte, bei der Berufungssumme in Betracht kommen würde. Allein der §. 18 macht die Berufung nicht von dem Vorhandensein einer Berufungssumme abhängig. Es werden darin zwei Klassen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterschieden: die erste, bei welcher keinerlei Rechtsmittel stattfinden, umfaßt diejenigen Streitsachen, welche zur Zuständigkeit des Konsuls gehören und einen Streitgegenstand betreffen, dessen Wert die Summe von 300 *M* nicht übersteigt; die andere, bei welcher die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde stattfinden, begreift diejenigen Streitsachen, welche zur Zuständigkeit des Konsulargerichtes gehören, sowie die zur Zuständigkeit des Konsuls gehörigen, wenn deren Gegenstand einen Wert von mehr als 300 *M* hat. Bei den Rechtsstreitigkeiten der ersteren Klasse hat die Summe von 300 *M* nicht die Bedeutung einer Berufungssumme, da bei diesen Sachen keine Berufung stattfindet; vielmehr ist in ähnlicher Weise, wie nach preussischem Prozeßrechte (Deklar. Verordnung vom 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2, Gesetz vom 20. März 1854 §. 4) in geringfügigen Sachen, deren Gegenstand den Betrag von 50 Thalern nicht überstieg, mit Ausnahme des Rekurses jedes Rechtsmittel ausgeschlossen war, nunmehr in den vor den Konsul gehörigen Sachen bei einem den Betrag von 300 *M* nicht übersteigenden Werte des Streitgegenstandes jedes Rechtsmittel ausgeschlossen. Bei den Rechtsstreitigkeiten der zweiten Klasse aber ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels weder bei der Berufung noch bei der Beschwerde durch den Wert des Streitgegenstandes bedingt. Dies schon aus den Worten

des §. 18 zu entnehmende Ergebnis entspricht auch der aus den Motiven des Entwurfes des Gesetzes ersichtlichen gesetzgeberischen Absicht, welche daselbst,

vgl. Reichstagsverhandlungen 1879 Bd. 4 Anl. Nr. 70 S. 582, dahin ausgesprochen ist, daß „gegen die übrigen (d. h. die nicht unter Abs. 1 §. 18 fallenden) Entscheidungen des Konsuls in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen dessen Entscheidungen in Konkursfachen, sowie endlich gegen alle Entscheidungen der Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß Abs. 2 diejenigen Rechtsmittel stattfinden, welche nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gegen die entsprechenden Entscheidungen der Amtsgerichte und der Landgerichte zulässig sind.“ Es ist daher bezüglich des zweiten Klagenspruches, nachdem derselbe in Verbindung mit anderen Klagensprüchen als zur Zuständigkeit des Konsulargerichtes gehörig bei diesem anhängig geworden ist, eine auf diesen Anspruch beschränkte Berufung zulässig, obgleich dieselbe nicht zulässig sein würde, wenn dieser Anspruch für sich allein bei dem Konsul eingeklagt worden wäre.“